

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 23. Dezember 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 208.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz Pommern für den Monat Januar 1936. — (Nr. 209.) Verordnung, betreffend die Provinzialkirchenauschüsse und die Geschäftsanweisung für sie. — (Nr. 210.) Empfang von Besuchern durch Mitglieder des Reichskirchenauschusses. — (Nr. 211.) Bestellungen des Kirchlichen Amtsblattes für 1936 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1936. — (Nr. 212.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 213.) Irreführende Verwendung der Bezeichnung Deutsche Evangelische Kirche. — (Nr. 214.) Benützung kirchlicher Archivalien durch Privatpersonen. — (Nr. 215.) Pfarrbefolgungsnachweisungen. — (Nr. 216.) Weihnachtsgabe des Reichsverbandes für Kindergottesdienste und Sonntagsschule. — (Nr. 217.) Familienforschung. — (Nr. 218.) Geschenke. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Dezember 1935.

(Nr. 208.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz Pommern für den Monat Januar 1936.

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den aukündigen Superintendenten	b von dem Superintendenten	c an wen?	
1*	Gabe der Evangelischen Kirche an das Winterhilfswerk des deutschen Volkes	Am Neujahrstage, 1. 1. 1936	bis 15. 1. 1936	bis 29. 1. 1936	Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 auf Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchentollekten“	
2	Für die Missionsstation Pommern	Am Sonntag nach Neujahr 5. 1. 1936	19. 1. 1936	2. 2. 1936	Berliner evangelische Missionsgesellschaft, Postscheckkonto Berlin Nr. 3771	
3	Für die Stettiner Stadtmision	Am 1. Sonntag nach Epiphaniaß, 12. 1. 1936	26. 1. 1936	9. 2. 1936	Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 auf Konto Nr. 6555 Verein für Stettiner Stadtmision	

Ifd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenten	b von dem Super- intendenten	c an wen?	
4	Für die Evan- gelische Seemanns- mission in Pommern	Am 2. Sonntag nach Epiphaniaß, 19. 1. 1936	2. 2. 1936	16. 2. 1936	Evangelische See- mannsmission, Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern, Post- scheckkonto Stettin Nr. 14517	
5*	Jugendarbeit im Bereich der Deutschen Evan- gelischen Kirche	Am 3. Sonntag nach Epiphaniaß, 26. 1. 1936	9. 2. 1936	23. 2. 1936	wie zu 1	

Die Ausschreibung der Kirchensammlungen erfolgt zunächst nur für den Monat Januar 1936. Der Gesamtjahresplan wird veröffentlicht werden, sobald der für die Kirchenprovinz Pommern zu bildende Provinzialkirchenausschuß seine Arbeit aufgenommen haben wird.

Die vorstehenden mit einem \*) versehenen Kirchensammlungen Nr. 1 und Nr. 5 sind laut Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. November 1935 — E. O. I 8329/35 — von dem Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union als gesamtkirchliche Kollekten beschlossen worden. Die Ausschreibung der vorstehenden provinziellen Kirchenkollekten Nr. 2—4 erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialkirchenausschusses für die Kirchenprovinz Pommern.

Die Abführung der Kollektenerträge ist besonders im letzten Jahre sehr schleppend vor sich gegangen und hat zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt. Durch den vorstehend genannten Erlaß sind daher wegen der Abführung der Kirchensammlungen folgende neue Anordnungen getroffen worden:

„Die Kirchengemeinden haben den Ertrag der einzelnen Sammlungen spätestens binnen 14 Tagen nach dem Sammeltage an die Superintendenten, diese spätestens innerhalb der nächsten 14 Tage den Ertrag aus ihrem Aufsichtsbezirk gesammelt an die Evangelischen Konsistorien, diese spätestens in weiteren 14 Tagen den Ertrag aus dem Konsistorialbezirk an die bezeichneten Stellen abzuführen.“

Die pünktliche Befolgung dieser Anordnung und die Innehaltung der im Verzeichnis genannten Termine machen wir den Herren Superintendenten und Geistlichen hierdurch zur besonderen Pflicht, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet wird. Ganz besonders gilt dies für die Kollekte Ifd. Nr. 1 für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, deren Ertrag dem Zwecke der Sammlung entsprechend der zuständigen Stelle sobald als möglich zugeführt werden muß. Die Abführung der Sammelergebnisse unmittelbar durch die Geistlichen ist nicht statthaft, vielmehr hat sie durch die Superintendenten zu erfolgen.

Weitere Anordnungen behalten wir uns für den demnächst zu veröffentlichenden Jahresplan der Kirchensammlungen 1936 vor.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 19. Dezember 1935.

**(Nr. 209.) Verordnung betr. die Provinzialkirchenausschüsse und die Geschäftsanweisung für sie.**

**Verordnung betreffend die Provinzialkirchenausschüsse.**

**Vom 11. Dezember 1935.**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) verordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten für die zum preussischen Staatsgebiet gehörenden Teile der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union folgendes:

#### § 1.

(1) Der Provinzialkirchenausschuß soll in allen Angelegenheiten eine einmütige Stellungnahme erstreben.

(2) Bei allen Beratungen und Maßnahmen hat der Provinzialkirchenausschuß darauf bedacht zu sein, daß er in Übereinstimmung mit dem Landeskirchenausschuß handelt.

(3) Der Provinzialkirchenausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses und trifft die geschäftsleitenden Verfügungen für die Arbeit des Ausschusses. Im Behinderungsfalle tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

(5) Der Provinzialkirchenausschuß soll zu seinen Sitzungen die mit der Bearbeitung des Sachgebiets betrauten Sachbearbeiter des Konsistoriums zuziehen; er kann auch andere sachverständige Personen an der Sitzung teilnehmen lassen.

#### § 2.

(1) Ausfertigungen der Beschlüsse werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Urkunden, die den Provinzialsynodalverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind namens des Provinzialkirchenausschusses von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem weiteren Mitgliede unter Beidrückung des Siegels des Provinzialsynodalverbandes zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Die Befugnisse der bei den Konsistorien gebildeten Finanzabteilungen bleiben unberührt.

#### § 3.

(1) Der Landeskirchenausschuß kann seine Mitglieder zu den Sitzungen des Provinzialkirchenausschusses entsenden, die jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen können.

(2) Beschlüsse des Provinzialkirchenausschusses, welche die Ordnungen der Landeskirche verletzen oder die einheitliche Arbeit der Landeskirche gefährden, können vom Landeskirchenausschuß außer Kraft gesetzt werden.

#### § 4.

(1) Die geistliche Leitung der Kirchenprovinz, wie sie in der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union oder im sonstigen kirchlichen Recht geregelt ist, liegt beim Provinzialkirchenausschuß.

(2) Art. 102 der Verfassungsurkunde findet hinsichtlich der Bischöfe, Präpöste, Generalsuperintendenten sowie der geistlichen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Konsistoriums entsprechende Anwendung. Die Regelung nach Art. 102 Abs. 2 der Verfassungsurkunde geschieht durch den Provinzialkirchenausschuß.

(3) Für die Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

#### § 5.

(1) Der Provinzialkirchenausschuß ist dafür verantwortlich, daß die Kirchenprovinz nach den vom Reichs- und Landeskirchenausschuß aufgestellten Grundsätzen verwaltet wird. Er hat das Recht, in die Tätigkeit des Konsistoriums Einsicht zu nehmen und Verfügungen des Konsistoriums mit der Wirkung zu beanstanden, daß die Ausführung der Verfügung bis zur Entscheidung des Landeskirchenausschusses auszusetzen ist.



Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Dezember 1935.

(Nr. 210.) Empfang von Besuchern durch Mitglieder des Reichskirchenausschusses.

Evangelischer Oberkirchenrat.  
E. O. I. 8422/35.Berlin-Charlottenburg 2, den 13. Dezember 1935.  
Sebensstraße 3.

Abschrift!

Der Reichskirchenauschuß.  
R. K. A. 539/35.Berlin-Charlottenburg 2, den 27. November 1935.  
Marchstraße 2.

Unsere Geschäftslage nötigt uns darauf hinzuweisen, daß die Mitglieder des Reichskirchenausschusses am Donnerstag und Freitag einer jeden Woche durch Sitzungen in Anspruch genommen sind und daher an diesen Tagen Besucher nicht empfangen können, es sei denn, daß die Besprechung ausdrücklich vorher vereinbart worden ist. Auch im übrigen kann mit einem Empfang von Besuchern durch Mitglieder des Reichskirchenausschusses schon im Hinblick darauf, daß die meisten von ihnen nicht ständig in Berlin sind, nur nach vorheriger Vereinbarung gerechnet werden.

Anträgen, die dahin gehen, daß einzelne Besucher oder Kommissionen in der Sitzung des Reichskirchenausschusses gehört werden möchten, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Wir bitten, die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Kirchenprovinzen zu veranlassen.

gez. K o o p m a n n.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Abschrift übersenden wir zur Nachachtung.

Für den Präsidenten  
gez. B e n d e r.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

In Vertretung:  
gez. Dr. H a n n d e.

Tab. VI Nr 3686

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Dezember 1935.

(Nr. 211.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1936 bzw. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1936.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, das Kirchliche Amtsblatt für das Kalenderjahr 1936 rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung hat auch im neuen Jahre vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1936 haben wir im Einverständnis mit der hiesigen Finanzabteilung wieder 4,50 RM., in Worten: „Vier Reichsmark 50 Rpf.“, festgesetzt. Die Einziehung des Zeitungsgeldes von vierteljährlich 4,50 RM. kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Geistlichen Gebrauch machen. Die von dem Postboten ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreisliste der zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Bezieher auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums in Stettin, Elisabethstr. Nr. 9) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Mühebewaltungen. Diese können vermieden werden, wenn der Bezieher das Blatt rechtzeitig und auf ein Vierteljahr bestellt. Gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

In Vertretung:  
gez. U r i c h.

Tab. II Nr. 1175.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommer.

Stettin, den 17. Dezember 1935.

(Nr. 212.) Theologische Prüfungen.

Evangelische Kirche der altpreußischen Union

**Verordnung über das theologische Prüfungswesen und die Übertragung des geistlichen Amtes**

Vom 11. Dezember 1935

(Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt)

In der Überzeugung, daß die Sorge für eine junge Theologengeneration, deren Vorbildung in klarer Bindung an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und an die reformatorischen Bekenntnisse geschehen muß, zu den wichtigsten Aufgaben der evangelischen Kirche gehört, hat der Landeskirchenauschuß folgende Neuordnung des theologischen Prüfungswesens und der Übertragung des geistlichen Amtes beschlossen:

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221) wird hiermit verordnet:

## § 1.

Die theologischen Prüfungsämter bei den Konsistorien bestehen aus:

1. Den vom Landeskirchenauschuß benannten geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums, gegebenenfalls auch des Provinzialkirchenauschusses,
2. den durch den Provinzialkirchenauschuß aus den Pfarrern der Kirchenprovinz ernannten Mitgliedern,
3. den vom Landeskirchenauschuß beauftragten ordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie.

Den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt der Landeskirchenauschuß.

## § 2.

Der Provinzialkirchenauschuß bildet nach Bedarf aus der Reihe der Mitglieder des Prüfungsamtes die Prüfungskommission. Der Provinzialkirchenauschuß kann diese Aufgabe dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes übertragen.

## § 3.

Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Konsistorium, bei dem sich der Studierende oder Kandidat zur Prüfung meldet.

Meldet sich ein Studierender oder Kandidat bei einem anderen als dem Konsistorium, dessen Bezirk er durch Wohnsitz oder Geburt angehört, so hat er dies dem Konsistorium, dessen Bezirk er durch Wohnsitz oder Geburt angehört, mitzuteilen.

## § 4.

Der Kandidat untersteht der Aufsicht des Konsistoriums, dessen Bezirk er durch Wohnsitz oder Geburt angehört, oder, falls eine Zugehörigkeit dieser Art nicht begründet ist, der Aufsicht des Konsistoriums, bei dem die Prüfung abgelegt ist.

Einem Studierenden oder Kandidaten, der bei einem Prüfungsamt die Prüfung bestanden hat, ist die Aufnahme in die Kandidatenliste des hiernach zuständigen Konsistoriums nicht zu versagen.

Ein nicht zuständiges Konsistorium kann auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung des zuständigen und, falls die Zustimmung versagt wird, mit Genehmigung des Evangelischer Oberkirchenrates die Aufsicht über den Kandidaten übernehmen.

Der Landeskirchenauschuß kann, wenn ein dringendes kirchliches Bedürfnis hierfür besteht, einzelne Kandidaten einem anderen Konsistorium zuweisen.

## § 5.

§ 2 Abs. 3 und 4, § 3, § 5 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (RGBl. Seite 219) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

## § 6.

Theologische Prüfungen, die seit dem 1. Januar 1934 bis zum 30. November 1935 abgeleistet sind, können von dem Provinzialkirchenauschuß, dessen Bezirk der Kandidat durch Wohnsitz oder Geburt angehört, als gültige theologische Prüfungen im Sinne des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 anerkannt werden.

Über die Anerkennung wird erst entschieden, wenn die Prüfungsakten und die gemäß der Ausführungsanweisung vom 22. Februar 1928 (RGBl. Seite 41) zum Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen erforderlichen Nachweise vorliegen.

Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn, abgesehen von der Zusammenziehung des Prüfungsamtes, die abgehaltene Prüfung sowie Inhalt und Dauer der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Vorbildung im allgemeinen den kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprochen haben.

In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenauschuß, der die Anerkennung der Prüfung von dem Bestehen eines Kolloquiums abhängig machen kann.

## § 7.

Wenn eine Prüfung am 30. November 1935 bereits begonnen war (z. B. Prüfungsaufgaben gestellt oder Prüfungsarbeiten bereits geleistet), so ist dieser Teil der Prüfung nicht zu wiederholen. Die Prüfungsakten und Personelnachweise sind den Provinzialkirchenauschüssen zuzustellen. Die Prüfungskandidaten sind gehalten, sich bei den zuständigen Provinzialkirchenauschüssen unter Hinweis auf den bereits geleisteten Teil der Prüfung zu melden.

§ 6 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung finden Anwendung.

## § 8.

Die seit dem 1. Januar 1934 bis zum 30. November 1935 vorgenommenen Ordinationen sind in der Regel von dem Provinzialkirchenauschuß, dessen Bezirk der Kandidat durch Wohnsitz oder Geburt angehört, als gültige Ordinationen anzuerkennen, wenn festgestellt ist, daß bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen für die Übertragung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche vorgelegen haben und das Ordinationsgelübde in der durch die Ordnung der Kirche vorgeschriebenen Form abgelegt worden ist. Bei der Beurteilung sind die gemäß § 6 anerkannten Prüfungen den ordnungsmäßig abgelegten Prüfungen gleichzuachten.

In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenauschuß.

## § 9.

Bis zur Bildung neuer Prüfungsämter gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung nimmt der Landeskirchenauschuß selbst oder durch Beauftragte die Prüfungen ab.

## § 10.

Diese Verordnung findet für die Rechtsverhältnisse der Vikarinnen entsprechende Anwendung.

## § 11.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1935.

Der Landeskirchenauschuß.

D. G e r.

Z i m m e r m a n n.

Abdruck teilen wir den Herren Geistlichen zur Kenntnis, Beachtung und mit dem Ersuchen mit, die Kandidaten entsprechend zu verständigen.

In Ausführung des § 9 der Verordnung über das theologische Prüfungswesen und die Übertragung des geistlichen Amtes vom 11. Dezember 1935 hat der Landeskirchenauschuß für die Zeit bis zur Bildung neuer theologischer Prüfungsämter bei den Konsistorien einen Prüfungsausschuß eingesetzt, der unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten D. Eger steht und dem folgende Mitglieder angehören: Oberkonsistorialrat D. H y m m e n , Berlin, Lic. Dr. S ö h n g e n , Berlin, Studiendirektor Dr. S c h ü ß , Berlin, Studiendirektor Konsistorialrat H a g e , W i t t e n b e r g . Er wird seinen Auftrag ausüben in klarer Bindung an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und an die reformatorischen Bekenntnisse.

Der Vorsitzende des Landeskirchenauschusses stellt ausdrücklich fest, daß rechtsgültige theologische Prüfungen bis zur Durchführung der §§ 1 und 2 der angeführten Verordnung im Bereich der altpreussischen Kirche nur von dem Prüfungsausschuß des Landeskirchenauschusses gehalten werden können. Wo der Ausschub einer bereits angelegten mündlichen Prüfung untunlich erscheint, ist beim Landeskirchenauschuß die Entsendung seines Prüfungsausschusses zu beantragen.

In Vertretung:  
gez. Dr. H a n n d e .

Tgb. II Nr. 1202.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.      Stettin, den 14. Dezember 1935.

(Nr. 213.) Irreführende Verwendung der Bezeichnung Deutsche Evangelische Kirche.

Rundschreiben über irreführende Verwendung der Bezeichnung Deutsche Evangelische Kirche.

Der Reichskirchenauschuß.      Berlin-Charlottenburg 2, den 16. November 1935.  
R. K. A. 507.      Marchstr. 2.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in einigen Kirchengebieten an die Gemeindeglieder grüne Karten verteilt werden, die folgenden Aufdruck haben:

„Dient statistischen Zwecken.  
Deutsche evangelische Kirche (Reichskirche).“

Durch meine Unterschrift bekenne ich mich für

1. die deutsche evangelische Kirche lutherischer Art als Reichskirche,
2. Freiheit des Glaubens und Bekenkens in der Kirche,
3. Zucht, Ordnung und Recht in der Kirche.

Durch meine Unterschrift bekenne ich mich gegen

1. alle Abspaltungsbestrebungen,
2. alle Splitter- und Kezerrichterei,
3. alle gegen die amtliche Kirche gerichtete Heße.

Ich will nach besten Kräften am inneren und äußeren Leben der Kirche teilnehmen und mir die Förderung eines positiven Christentums immer und überall angelegen sein lassen.

....., den ..... 193.....

(Vor- und Zuname).“

Die Karte erweckt den Eindruck, als gehe sie von einer amtlichen Stelle der Deutschen Evangelischen Kirche aus und diene deren statistischen Zwecken. Dies ist nicht der Fall. Die Deutsche

Evangelische Kirche hat mit der Vertreibung der Karten und der Sammlung von Unterschriften nicht das geringste zu tun. Ihr Name wird von der verbreitenden Stelle mißbraucht.

D. Joellner.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Vorstehende Abschrift bringen wir auf Ersuchen des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union den Geistlichen unserer Kirchenprovinz zur Kenntnis.

In Vertretung:  
gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 3654.

### (Nr. 214.) Benutzung kirchlicher Archivalien durch Privatpersonen.

Zur eigenen Einsichtnahme in Kirchenbücher oder andere kirchliche Archivalien sind in Zukunft nur solche Personen zuzulassen, die dem Pfarrer oder Kirchenbuchführer als zuverlässig bekannt sind, und solche, die sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift über ihre Persönlichkeit einwandfrei ausweisen können, und gegen deren Zulassung der Pfarrer oder Kirchenbuchführer keine Bedenken hat. Bei Personen, die gegen Entgelt für dritte Personen Forschungen treiben, ist ein Ausweis der Reichsstelle für Sippenforschung zu fordern. Stets ist von dem Einsichtnehmenden ein selbstgeschriebener Antrag zu der Akte der Archivalienbenutzer zu nehmen. In diesem Antrage hat sich der Benutzer zu verpflichten, falls es zum Druck des von ihm erforschten Materials kommt, der betreffenden Kirchengemeinde ein Stück des Werkes kostenlos zu überlassen, wenn wesentliche Teile des Werkes von ortsanässigen Familien oder örtlichen Verhältnissen handeln. Eine Nachricht über das Erscheinen einer Arbeit ist der betreffenden Kirchengemeinde auch dann zuzuleiten, wenn das erforschte Material nur unwesentlich verwertet worden ist.

Ferner sind die Kirchenbuchführer zukünftig verpflichtet, ein Benutzerbuch zu führen, in das einzutragen sind:

- a) Name, Berufsbezeichnung und Anschrift des Benutzers,
- b) Tag und Dauer der Benutzung,
- c) Art des Ausweises,
- d) Zweck der Forschung, insbesondere Namen der hauptsächlich bearbeiteten Familien.

Ferner ist eine Benutzungsordnung aufzustellen für die Benutzung des Pfarrarchivs. Diese Benutzungsordnung ist im Benutzerraum aufzubewahren.

Die Kirchenbuchführer haben die Benutzer des Pfarrarchivs ständig zu beaufsichtigen. Nach Möglichkeit sind den Benutzern nur Aktenstücke und Bücher vorzulegen, die fortlaufend mit Blattzahlen versehen sind. Die Blattzahl (einliegende lose Zettel sind wie ein Blatt zu behandeln und an der entsprechenden Stelle fest einzukleben) ist auf dem Innendeckel oder der Rückseite des Titelblattes zu vermerken.

Die Kirchenbuchführer sind dafür verantwortlich, daß eine Beschädigung der Bücher durch die Benutzer unbedingt vermieden wird. Wird beobachtet, daß ein Benutzer die ihm überlassenen Archivalien nicht sorgfältig behandelt, ist ihm die Benutzungserlaubnis sogleich zu entziehen.

Wenn festgestellt wird, daß ein Benutzer absichtlich die Archivalien beschädigt, z. B. durch Herausschneiden einzelner Blätter, ist ihm sofort die Benutzung zu untersagen; seine Personalien sind unter Benachrichtigung des Superintendenten unverzüglich mit einem entsprechenden Bericht dem Konsistorium zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

In die Einleitung der Benutzungsordnung, die im allgemeinen den örtlichen Verhältnissen entsprechend aufzustellen ist, sind folgende Sätze mitaufzunehmen: „Die den Benutzern zur Verfügung gestellten Archivalien gehören der Kirchengemeinde, die für deren Erhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sorgt. Bezüglich des Archivalienbestandes ist die Kirchengemeinde der kirchlichen Aufsichtsbehörde, dem Evangelischen Konsistorium in Stettin, verantwortlich. Alle

Beanstandungen über den Zustand der Archivalien sind daher dem Evangelischen Konsistorium in Stettin mitzuteilen, von dem dann das Weitere veranlaßt werden wird. Die Mitteilung von Beanstandungen u. a. an dritte Stellen ist nicht nur ein Zeichen der Unhöflichkeit gegenüber der Kirchengemeinde, die den Benutzern in entgegenkommender Weise ihre Archivalien zugänglich gemacht hat, sondern verursacht meist einen unerwünschten Zeitverlust, da dem Konsistorium doch die endgültige Entscheidung zusteht.“

Die Kirchenbuchführer selbst sind verpflichtet, bei Beschädigungen der ihnen anvertrauten Archivalien unverzüglich Meldung beim Konsistorium auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu machen.

Die Herren Pfarrer und Gemeindefkirchenräte wollen die Kirchenbuchführer nachdrücklich darauf hinweisen, daß in allen Kirchenbücherangelegenheiten aufsichtlich das Konsistorium zu befragen hat und gern bereit ist, bei allen etwa auftauchenden Fragen der Unterbringung der Archivalien, Urkundenausstellung, Gebührenberechnung usw. beratend zu helfen.

Nur eine enge Zusammenarbeit aller kirchlichen Organe kann die Erhaltung auch dieser der Kirche anvertrauten Kulturzeichen unseres Volkes sichern.

Tgb. K Nr. 37.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. Dezember 1935.

**Nr. 215.) Pfarrbesoldungsnachweisungen.**

Die bis zum 5. bzw. 10. jeden Monats für den darauffolgenden Monat zu erstattenden Anzeigen über die für die Pfarrbesoldung zur Verfügung stehenden Einnahmen sind uns vom 1. Januar 1936 ab nicht mehr vorzulegen. Die Amtsblattverfügung vom 28. September 1929 — K.A.Bl. 1929 Seite 162 (Nr. 177) — wird hiermit aufgehoben.

gez. Ulrich.

Tgb. III Nr. 2499.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. Dezember 1935.

**(Nr. 216.) Weihnachtsgabergabe des Reichsverbandes für Kindergottesdienste und Sonntagschule.**

Die diesjährige Weihnachtsgabergabe des Reichsverbandes für Kindergottesdienst und Sonntagschule ist für die Äußere Mission bestimmt. Wir weisen empfehlend auf sie hin mit dem Bemerkten, daß Bestellungen von Flugblättern zu richten sind an Missionsinspektor Braun, Berlin NW 43, Georgenkirchstraße 70.

In Vertretung:

gez. Dr. Hannecke.

Tgb. VI Nr. 3637.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 9. Dezember 1935.

**(Nr. 217.) Familienforschung.**

- a) Wo wurde geboren Johann Christian Friedrich (oder Johann Friedrich Christian) Caliebe (auch Calieb, Calliebe)? Geburtsdatum etwa 11. Mai 1768. In Frage kommen besonders die Kreise Bollin, Cammin, Treptow a. Rega. Mitteilung erbeten an Studienrat Calliebe-Winter, Stettin, Grünhofer Steig 3.

Tgb. K Nr. 98.

- b) Wo und wann ist in den Jahren 1805 bis 1815 ein Karl Gottlieb Koblmeier (Koblmeier, Kolmeier) geboren? Falls ermittelt: Wie lauten die Namen der Eltern, wo und wann sind diese geboren, wo und wann geheiratet? Nachricht erbittet Steuerinspektor Otto Pohle, Beuthen O/S., Gustav-Freytag-Straße 24, II.

Tgb. K Nr. 72 I.

**(Nr. 218.) Geschenke.**

Der Kirchengemeinde Kreitzig, Kirchenkreis Schivelbein, von Ihrer Erzellenz Frau von Derenthal, geb. du Bois, die Barkosten, von dem Kirchenpatron, Freiherrn von der Goltz, in Kreitzig die Materialien und die Hand- und Spanndienste für den Neubau eines Turms an der Kirche in Kreitzig.

**Bücher- und Schriftenanzeigen.****Jugendbücher-Verzeichnis.**

Hans Maurer, Sachbearbeiter für Buch- und Laienspielarbeit im Reichsjugendpfarramt hat im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., eine Buchliste für den evangelischen Jugendarbeiter und die evangelische Jugend herausgegeben.

Diese enthält unter Stichworten: Praktische Hilfe für Jugend- und Gemeindearbeit — Der christliche Glaube — Martin Luther — Äußere und Innere Mission — Nation und Volk — Weltkrieg — Geschichte und Kirchengeschichte — Briefe, Lebensbeschreibungen und Erinnerungen — Sagen und Märchen — Reisen und Abenteuer — Advent und Weihnachten — Romane und Erzählungen (für Mädel und Jungmädel, für Jungen und Jungvölk) über 400 Titel von Büchern, die zum Verschicken, zum Vorlesen sowie für Gemeinde- und Jugendbüchereien empfohlen werden können und wird gerade vor der Weihnachts- und Konfirmationszeit allen, die mit Jugend zu tun haben, wertvolle Dienste leisten können (Preis der Liste einzeln 0,40 RM., bei Bestellungen von 10 Exemplaren an 0,30 RM., von 50 Exemplaren an 0,20 RM.).

Als wertvolle Ergänzung hierzu erschien, von Hans Maurer bearbeitet, im Landesjugendpfarramt Rheinland, Düsseldorf, Viktoriastr. 8, ein Verzeichnis billiger Hefte (von 0,10 RM. an) für die evangelische Gemeinde- und Jugendarbeit, die unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen, welche an die Arbeit im Konfirmandendienst, Kindergottesdienst und in der evangelischen Gemeindejugendarbeit gestellt werden (Vorlesestoff, Geburtstags- und Weihnachtsgaben), eine praktische Handhabe und Hilfe für alle Pfarrer, Diakone und Jugendarbeiter bieten soll (Preis 0,20 RM.).

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden empfehlend auf das Erscheinen der Buchliste für den evangelischen Jugendarbeiter und die evangelische Jugend, sowie auf das Verzeichnis billiger Hefte für die evangelische Gemeinde- und Jugendarbeit hin.

Wir weisen auf die der heutigen Ausgabe des Kirchl. Amtsblattes beiliegende Weihnachtsfestschrift, herausgegeben vom Reichskirchenauschuß der Deutschen Evangelischen Kirche, empfehlend hin. Der Preis beträgt für das Stück 5 Pf.; ab 1000 Stück 10 % Nachlaß. Bestellungen an Verlag Scherl, Abt. K, Berlin SW 68, Kochstr. 44.

*1 Beilage***Notiz.**

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Jerusalemsvereins zur Empfehlung der Weihnachtskollekte für deutsche evangelische Liebesarbeit im heiligen Lande bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

*1 Beilage*

